

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3245K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Versicherte Sachen (zusätzlich zur Grunddeckung gemäß Klausel 3242K):

Kfz in Gebäuden

Eigene Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (analog mitversicherten Personen in der Haushaltsversicherung) in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Leitungswasser gemäß Artikel 1 AWB zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 40.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt subsidiär auch für Leasing- und Dienstfahrzeuge.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Versicherte **Kosten**:

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikels 3, Punkt 2 AWB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert**. Ihr Ersatz erfolgt zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

1. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

2. Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AWB sind Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

3. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind Preissteigerungen mitversichert. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangels werden nicht ersetzt.

Mehrkosten für Ersatzräumlichkeiten

Wird das versicherte Gebäude durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer,
- Zimmer in einer Pension oder
- eine Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 20.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benützer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AWB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **20 %** der Gebäudeversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung oder einer öffentlichen Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten bei einem begründeten Verdacht auf einen Leitungswasserschaden auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten bis zur Schadensfeststellung

Wird bei einem Wasser- bzw. Feuchtigkeitsschaden erst im Zuge der Reparatur bekannt, dass es sich um kein gedecktes Schadensereignis handelt, sind die anfallenden Aufwendungen bis zu dieser Feststellung mitversichert.

Die Kosten für Reparatur, Entfeuchtung etc. sind mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten für Rohrreinigung

Im Zuge einer Verstopfung werden die Kosten für Rohrreinigungen des betroffenen Rohrleitungsstranges der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes vergütet.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 der AWB ist vereinbart:

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung **von Gebäuden** dienen.

Versicherte Rohre und Sachen

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen und Brauchwasserleitungen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer gesetzlich zur Behebung verpflichtet ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 6 AWB sind auch Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie -kühlungen mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 7 AWB sind auch Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 8 AWB sind auch wasserführende Klimaanlage im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 10 AWB sind auch Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken im Gebäude mitversichert.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB sind auch (reine) Regenwasserableitungsrohre INNERHALB des Gebäudes mitversichert.

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Mitversicherung von Reinigungs- und Planschwasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 18 AWB sind auch Schäden durch Reinigungs- und Planschwasser am Gebäude mitversichert.

Mitversicherung von Kondenswasser

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 19 AWB sind auch Schäden durch Austritt von Kondenswasser aus am Abwassersystem oder Kanalnetz angeschlossenen Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes mitversichert.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten sowie elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB werden bei Schäden innerhalb des Gebäudes die Kosten für das Einziehen neuer Rohre, die unmittelbar vom Schaden betroffen sind, im notwendigen Ausmaß ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden an Leitungen außerhalb des Gebäudes beträgt der Rohrersatz max. 15 m.

Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 15 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 15 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Tierbisschäden und Säurefraß

In Erweiterung der AWB sind Schäden durch Tierbiss und Säurefraß an den versicherten Rohrleitungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen oder Fliesenfugen (bei Badewannen, Brausetassen sowie barrierefreien Duschen ohne Duschtassen, für die optisch als Dusche erkennbaren Bereiche) sind mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Wasser, das aus Verfugungen austritt, die ihre Dichtfunktion offensichtlich, mit bloßem Auge erkennbar, nicht mehr erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn die Verfugung lückenhaft ist oder das Dichtmaterial mit den Gebäudebestandteilen nicht mehr in fester Verbindung steht.

Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit EUR 2.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Gasleitungsschäden

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undichtwerden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahrens“ oder ähnlicher Methoden.

Der Rohrsatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit sechs Meter Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als sechs Meter eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als sechs Meter abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert ist der Verlust von Gas.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 6.500,-** innerhalb eines Versicherungsjahres auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Selbstbehalt in jedem Schadensfall: **EUR 650,-**.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung den Selbstbehalt zu tragen hat.

Ventile, WC-Schalen und Siphone

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB ist die Erneuerung von Ventilen an Rohrleitungen, WC-Schalen und Siphonen innerhalb der versicherten Gebäude auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens mitversichert, sofern diese schadhaft sind und der Austausch erforderlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Regenabläufen nach Rinnenkessel

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschoß in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bruchschäden am Wasserschieber (Absperrvorrichtung der Hauswasserleitung)

Bei Bruch des Wasserschiebers sind die Kosten der Behebung mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer gesetzlich zur Behebung verpflichtet ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Gebäudeversicherung – Sparte Leitungswasser

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikoort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Neuwertentschädigung

In Ergänzung von Artikel 8, Punkt 1.1.3 AWB ist vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall – bei ausreichender Versicherungssumme – volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.